Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen, S. 105. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 108.

(Nr. 11050.) Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen. Vom 25. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 91) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird abgeändert, wie folgt:

1. An die Stelle des im § 1 des Gesetzes erwähnten, dem Gesetze beigefügten Tarifs tritt der diesem Gesetze beiliegende Tarif.

2. Im § 2 treten an die Stelle von Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen:

Die Stellung der Orte in den verschiedenen im Tarife bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den beteiligten Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

3. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Servisklasse" durch „Ortsklasse" ersetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1910.

4. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V" durch die Worte „der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen, wie er im Tarif angegeben ist" ersetzt.

Artikel III.

Die für unmittelbare Staatsbeamte an Orten der Servisklassen A, I, II, III, IV vorgesehenen Mietentschädigungen gelten in Zukunft für die Orte der Ortsklassen A, B, C, D, E.

Artikel IV.

Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezugs an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung mit sich bringen würde, wird bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Versetzung der bisherige Betrag fortgewährt, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Diensteinkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt.

Mit entsprechender Beschränkung ist auch den im Staatsdienste wiederangestellten Pensionären ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen, den sie infolge der Vorschriften dieses Gesetzes erleiden, zu ersetzen.

Diensteinkommensteigerungen (Abs. 1), die vor dem 1. Juli 1910 eintreten, bleiben außer Betracht.

Artikel V.

In den §§ 17 Abs. 1, 18, 19 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) werden die Worte „Servisklasseneinteilung" durch „Ortsklasseneinteilung", „Servisklassenverzeichnis" durch „Ortsklassenverzeichnis", „Servisklasse (Servisklassen)" durch „Ortsklasse (Ortsklassen)", „Servisklasse IV" durch „Ortsklasse E" ersetzt.

Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mietentschädigung darf

1. für Lehrer in Ortschaften
   der Ortsklasse A nicht weniger als 800 Mark,
   der Ortsklasse B nicht weniger als 630 Mark,
   der Ortsklasse C nicht weniger als 520 Mark,
   der Ortsklasse D nicht weniger als 450 Mark,
2. für Lehrerinnen in Ortschaften
   der Ortsklasse A nicht weniger als 560 Mark,
   der Ortsklasse B nicht weniger als 470 Mark,
   der Ortsklasse C nicht weniger als 390 Mark,
   der Ortsklasse D nicht weniger als 330 Mark

jährlich betragen. Für die oberste Stufe der Ortsklasse E muß sie für Lehrer mindestens 330 Mark, für Lehrerinnen mindestens 250 Mark jährlich betragen.

Auf Volksschullehrer und -lehrerinnen finden die Vorschriften im Artikel IV Abs. 1 und 3 sinngemäß Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab in Kraft.

Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten werden auf Grund des im beiliegenden Tarif angegebenen pensionsfähigen Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweitig festgestellt; Nachzahlungen für die vor dem 1. April 1910 liegende Zeit finden nicht statt. Diese Bestimmung findet für die Volksschullehrer und -lehrerinnen und deren Hinterbliebene sinngemäß Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juni 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

Anlage.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	Pensionsfähiger Durchschnittssatz ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	2 100	1 680	1 260	1 080	900	1 404
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1 680	1 260	1 020	900	810	1 134
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1 300	920	800	720	630	874
IV. Mittlere Beamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden, Kanzleibeamte und andere Beamte gleichen Ranges	800	630	520	450	330	546
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1910, betreffend die Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. beschlossenen Nachtrags vom 15. Februar 1910 zu der Verfassung dieser Korporation vom $\frac{10.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1899, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18 S. 162, ausgegeben am 6. Mai 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat für den Ausbau des Goldapgar-Sees im Kreise Angerburg sowie des Mucker-Sees und des Großen und Kleinen Sysdroy-Sees in den Kreisen Sensburg, Ortelsburg und Johannisburg zu Staubecken, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 219, ausgegeben am 25. Mai 1910, und
   der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 20 S. 165, ausgegeben am 18. Mai 1910;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1910, betreffend die Genehmigung zur Anwendung des Enteignungsverfahrens bei den von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Emsdurchstichen am Pottdeich und bei Koldam, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 20 S. 146, ausgegeben am 20. Mai 1910;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Anlegung von Eisenbahnlinien für das nach Hanau zu verlegende Eisenbahn-Regiment, und zwar:
   a) einer Linie von Bahnhof Hanau (Nord) zu den Depotgebäuden des genannten Regiments,
   b) einer Linie von den unter a genannten Depotgebäuden nach dem Gänsberg und
   c) zweier Linien nach den Wasserübungsplätzen an der Kinzig und am Main,
   durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 22 S. 147, ausgegeben am 1. Juni 1910;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Verden—Walsrode, G. m. b. H. zu Verden, für die Anlage einer Kleinbahn von Verden über Groß Häuslingen nach Walsrode mit einer Abzweigung nach dem Hafen (Löschplatz) der Bergwerksgesellschaft Aller-Nordstern m. b. H. an der Aller bei Eitze, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stade Nr. 20 S. 132, ausgegeben am 20. Mai 1910, und
   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 22 S. 141, ausgegeben am 3. Juni 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.